

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTES
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

o. 714-1 v.d.

An die
Mitglieder der Kommission
des Nationalrates zur
Vorberatung des UNO-Beitritts

Bern, den 10. August 1983

Sehr geehrter Herr Nationalrat

Im Bestreben, den Status der dauernden und bewaffneten Neutralität beim Beitritt der Schweiz zur UNO noch stärker zu verankern, hat Ihre Kommission die diesbezüglichen Anträge der Herren Iten und Renschler entgegengenommen und sich einverstanden erklärt, dass Herr Staatssekretär Probst mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Herrn Pérez de Cuéllar, und seinem Rechtsberater, Herrn Prof. Fleischhauer, Sondierungsgespräche darüber führt, in welcher Form die Neutralitätserklärung beim Aufnahmeverfahren am wirkungsvollsten angebracht werden könnte. Diese Sondierungsgespräche, die am 16. und 17. Juni in New York unter Beizug des Rechtsberaters des EDA, Herrn Botschafter J. Monnier, und in Anwesenheit des Chefs der Ständigen Beobachtermission in New York, Frau Botschafter F. Pometta, geführt wurden, liessen erkennen, dass es sowohl Herr Pérez de Cuéllar wie Herr Fleischhauer als möglich und unbedenklich erachten, im Beitrittsgesuch selbst ausdrücklich auf die dauernde Neutralität der Schweiz hinzuweisen.

Um das Verfahren so wirkungsvoll aber auch so transparent wie möglich zu gestalten, schlagen wir Ihnen folgendes Prozedere vor:

- Nach der Volksabstimmung wird der Bundesrat ähnlich wie 1914 und 1939 eine feierliche Erklärung abgeben, in der er fest-



hält, dass die Schweiz auch als UNO-Mitglied ihre dauernde und bewaffnete Neutralität uneingeschränkt beibehalten wird.

- Vor Beginn des Beitrittsverfahrens wird der Bundesrat alle Mitgliedstaaten der UNO mit einem Schreiben von der Beitrittsabsicht und der feierlichen Neutralitätserklärung in Kenntnis setzen.
- Im Aufnahmegesuch selbst wird der Bundesrat ausdrücklich auf die Neutralität der Schweiz hinweisen.
- Nach dem Beitritt wird der Vertreter der Schweiz bei der UNO in seiner ersten Rede vor der Generalversammlung die Bedeutung der Neutralität für die Schweiz hervorheben.

Zur weiteren Präzisierung sei noch folgendes erwähnt: Art. 58 des internen Reglementes des Sicherheitsrates schreibt vor, dass das Aufnahmegesuch auch eine separate Erklärung umfassen muss, in welcher sich der antragsstellende Staat bereit erklärt, die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. In diesem Dokument kann die Neutralitätserklärung nicht angebracht werden, da dies einem Vorbehalt mit den bekannten unerwünschten Folgen gleichkäme. Der Hinweis auf die dauernde Neutralität der Schweiz soll deshalb im Aufnahmegesuch selbst stehen.

Das vorgeschlagene Verfahren entspricht also der Absicht der von den Herren Renschler und Iten eingebrachten Anträge. Um einer grösseren Präzisierung und Transparenz willen beantragt Ihnen der Bundesrat, den Entwurf des Bundesbeschlusses über den Beitritt zur UNO dementsprechend wie folgt abzuändern:

Art. 1

Dem Beitritt der Schweiz zur Organisation der Vereinten Nationen wird zugestimmt.

Art. 2

Vor dem Beitritt wird der Bundesrat eine feierliche Erklärung abgeben, in der er ausdrücklich bekräftigt, dass die Schweiz ihre dauernde und bewaffnete Neutralität beibehält. In einer an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gerichteten Note, mit der er sie über die Absicht der Schweiz unterrichtet, der Organisation beizutreten, wird er sie auf den Inhalt dieser Erklärung aufmerksam machen.

Art. 3

Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär ein Gesuch der Schweiz um Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen und eine Erklärung über die Annahme der in der Charta enthaltenen Verpflichtungen zu richten. Im Beitritts-gesuch wird die Schweiz ausdrücklich ihre Neutralität in Erinnerung rufen.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum (Art. 89 Abs. 5 BV).

* * *

Der Bundesrat hat bei diesem Vorgehen ein doppeltes Ziel im Auge:

- Die UNO und ihre Mitgliedstaaten sollen beim Behandeln des Aufnahmegesuchs restlos im klaren darüber sein, dass die Schweiz mit dem Beitritt zur Weltorganisation ihre dauernde und bewaffnete Neutralität nicht im geringsten modifizieren wird.

- 4 -

- Das Schweizervolk soll möglichst eingehend über das geplante Vorgehen in Kenntnis gesetzt werden, damit es seine Stimme "en toute connaissance de cause" abgeben kann.

Ich versichere Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER VORSTEHER
DES EIDGENOESSISCHEN DEPARTEMENTES
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert